

# Generalstaatsanwaltschaft Berlin



Generalstaatsanwaltschaft Berlin  
Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin

Geschäftszeichen bei Antwort bitte  
angeben: [REDACTED]

Frau  
Ingke Klimas  
[REDACTED]  
Berlin

Tel. Durchwahl  
Zentrale  
Fax Zentrale

E-Mail: [REDACTED]  
(nicht für frist- und formwahrende  
Schreiben)

Datum 29. Dezember 2025

Sehr geehrte Frau Klimas,

auf Ihre Beschwerde vom 09. Dezember 2025 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 21. November 2025 in dem Ermittlungsverfahren gegen Frau Marianne Büttner wegen des Vorwurfs der fahrlässigen Körperverletzung, u.a. – [REDACTED] – teile ich Ihnen mit:

Nach Prüfung des Sachverhalts sehe ich keinen Anlass, entgegen dem angefochtenen Bescheid anzuordnen, dass Ermittlungen angestellt werden. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das Verfahren aus zutreffenden Gründen eingestellt. Ihr Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, eine andere Entscheidung zu rechtfertigen.

Lediglich ergänzend wird ausgeführt:

a) Soweit Sie sowohl bei der Anzeigenerstattung als auch in Ihrer Beschwerdebegründung ausführen, dass psychische Körperverletzungen stets dem objektiven Tatbestand der Körperverletzung unterfallen würden, trifft dies in seiner Absolutheit nicht zu.

Nach der gefestigten obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung genügt allein eine Beeinträchtigung des seelischen Wohlbefindens nicht zur Erfüllung des Tatbestandes (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23. Mai 2002, - 2a Ss 97/02 - 41/02 II -, NJW 2002, 2118; Eschelbach in BeckOK-StGB, 67. Edition, 2025, § 223, Rn. 27). Eine psychische Einwirkung führt nur dann zu einer Gesundheitsschädigung im Sinne der §§ 223, 229 StGB, wenn sie den Körper in einen pathologischen, somatisch empfundenen, d.h. körperbezogenen Zustand versetzt (Eschelbach in Beck-OK-StGB, a.a.O., § 223, a.a.O.). Daher ist bereits unabhängig von der Frage, ob überhaupt eine taugliche Tathandlung vorliegt, nicht ersichtlich, dass es zu einem entsprechend erforderlichen Zustand gekommen ist.

b) Hinsichtlich des Vorwurfs der falschen Verdächtigung gemäß § 164 Abs. 1 StGB handelt es sich entgegen Ihren Ausführungen bei der Familienabteilung des Amtsgerichts Schöneberg nicht um eine taugliche Behörde. Gegenstand einer falschen Verdächtigung kann nur ein behauptetes straf- oder disziplinarrechtliches relevantes Verhalten sein (Fischer, StGB, 72. Auflage, 2025, § 164, Rn. 3; Zopfs in MüKo-StGB, 5. Auflage, 2025, § 164, Rn. 29). Unabhängig von der Frage, ob die Beschuldigte eine relevante Tathandlung begangen hat, sind familienrechtliche Entscheidungen bzw. Verfahren nicht vom Schutzbereich der Norm erfasst.

Ich vermag daher Ihrer Beschwerde nicht zu entsprechen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen einem Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, die die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem Strafsenat des Kammergerichts in 10781 Berlin, Elßholzstraße 30 – 33, einzureichen. Die Berücksichtigungsfähigkeit elektronischer Dokumente hängt von der Einhaltung der Voraussetzungen des § 32a der Strafprozeßordnung ab.

Nicht zulässig ist der Antrag, soweit er sich ausschließlich auf das Privatklagedelikt der fahrlässigen Körperverletzung bezöge.

Hochachtungsvoll

  
Seidel  
Staatsanwalt/GL